

Satzung des Trauma Hilfe Zentrum München e. V.

**Netzwerk für Fachleute und Betroffene • Aufklärung und Fortbildung
über Traumatisierung und deren psychische Folgen • Information über
Hilfe, Beratung und Therapie**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen Trauma Hilfe Zentrum München
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen; er führt dann den Namenszusatz e.V.
5. Beachtung ethischer Grundsätze, wie sie in jeder psychotherapeutischen und sozialen Arbeit, Ausbildung und Supervision üblich sind.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Fachleuten und Einrichtungen zur Hilfe bei Traumatisierung und deren psychischen Folgen sowie Beratung und Unterstützung für Betroffene.

Dies beinhaltet insbesondere die Hilfe für Opfer von Unfällen, Naturkatastrophen und Straftaten durch Beratung und Unterstützung bei der Suche geeigneter Hilfen. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt insbesondere durch Vorträge in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen, Firmen u.ä. mit Information über die Wirkung von Traumata und deren psychischen Folgen. Volks- und Berufsbildung erfolgt insbesondere durch Fort- und Weiterbildung von Berufsgruppen, die mit traumatisierten Menschen arbeiten (z.B. ÄrztInnen und TherapeutInnen, SozialpädagogInnen, SeelsorgerInnen, Krankenschwestern und -pfleger, AltenpflegerInnen und in der Ersthilfe tätige PolizistInnen, Feuerwehren, SanitäterInnen u.ä.). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Allgemeine Prävention durch Information über Traumata und deren psychische Folgen
2. Information für Betroffene über geeignete Fachleute oder Einrichtungen und Unterstützungsmöglichkeiten
3. Fortbildungsangebote
4. Förderung des Bewußtseins der Notwendigkeit von Psychohygiene und Angebote für Helfer.
5. Die Vernetzung von Fachleuten und Einrichtungen für Hilfe und Therapie bei Traumatisierung und psychischen Folgen.
6. Beachtung ethischer Grundsätze, wie sie in jeder psychotherapeutischen und sozialen Arbeit, Ausbildung und Supervision üblich sind.

Der Satzungszweck gemäß Ziffern 1-6 wird insbesondere durch Vorträge, Seminare, Fortbildungen, wissenschaftlich verwertbare Dokumentation bzw. Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen, Fernsehsendungen, Homepage, schriftliches Infomaterial und Telefoninformation bei Anfrage erfüllt. Das Angebot für Betroffene, Einrichtungen und Firmen wird insbesondere durch telefonische und / oder persönliche Beratung und die Vermittlung von Kenntnissen und Informationen erbracht. Außerdem wird über geeignete Therapiemöglichkeiten, sozialpädagogische und institutionelle Hilfen informiert. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Beschluß ist unanfechtbar.
4. Mit der Unterschrift zur Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die ethischen Grundsätze einzuhalten.
5. Patienten/Klienten der Vorstandsmitglieder können, solange sie in deren Therapie oder Beratung sind, nicht in den Verein aufgenommen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des

Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann erst durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ferner kann als weiteres Organ ein Fachbeirat gebildet werden.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, der (dem) ersten und der (dem) zweiten Vorsitzenden, der SchatzmeisterIn sowie der Schriftführerin (dem Schriftführer) und mindestens einer Beisitzerin (einem Beisitzer). Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Der Vorstand muß mehrheitlich aus PsychotherapeutInnen gemäß PTG mit traumatherapeutischer Zusatzausbildung besetzt werden. Erste/r Vorsitzende/r ist immer ein/e PsychotherapeutIn. Ein/e SozialpädagogeIn mit Trauma-Fachberatungsausbildung muß im Vorstand vertreten sein, unter der Voraussetzung, daß sich KandidatInnen dieser Berufsgruppe zur Wahl stellen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eine/r die (der) erste oder zweite Vorsitzende sein muß.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für die Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1500.-- (i.W. eintausendfünfhundert) die Zustimmung zweier Vorstände erforderlich ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind innerhalb einer Woche in eine Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- den Namen der Protokollführerin (des Protokollführers)

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn:

- alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§7a Vergütung des Vorstands und einfacher Vereinsmitglieder; Erstattung von Auslagen des Vorstands und einfacher Vereinsmitglieder

- a) Der Vorstand erhält für seine amtsbezogene Tätigkeit eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang.
- b) Darüber hinaus erhalten für fachbezogene Tätigkeiten sowohl der Vorstand als auch einfache Vereinsmitglieder eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang.

- c) Die in a) und b) genannten Vergütungen werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands unter Berücksichtigung der sparsamen Wirtschaftsführung und der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- d) Dem Vorstand und einfachen Vereinsmitgliedern sind tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem Umfang und im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle in § 2, 1-6 aufgeführten Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Jahresrechnung, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- f) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- g) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- b) wenn drei Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von der (dem) Vorsitzenden oder ihrer (seinem) Stellvertreterin (Stellvertreter) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

3. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden soweit durch die Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

4. Wahlen und Kassenprüfung

Die Wahl des Vorstands erfolgt alle zwei Jahre. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

5. Protokoll

Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitglieder erhalten je ein Exemplar des Protokolls zugesandt.

6. Abwahl

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Beratungs- und Behandlungszentrums für Flüchtlinge und Opfer von Gewalt und Folter- Refugio e.V.- oder einen gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige. Zwecke verwenden muß.

München, den 18.11.2009
(ursprüngliche Fassung: 29.11.2005)